

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Hohenmölsen

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2018
(Beschluss-Nr. VI./86/2018)

§ 1

Meldepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund oder mehrere Hunde hält oder in seinem Haushalt zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens bzw. der Aufnahme, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens zwei Monate lang pflegt, mitgebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zulauf bei der Stadt als zugelaufen gemeldet oder bei einer von der Stadt benannten Stelle abgegeben werden.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über acht Wochen alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar acht Wochen alt oder wird ein über acht Wochen alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Ein Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung ist vorzulegen. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der zuständigen Behörde erfolgt.

§ 4 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auf der Grundlage des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA):

- Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist.
- Hunde, die gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, einschließlich deren Kreuzungen mit anderen Rassen.

(2) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,

2. Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,

3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder

5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die gem. § 17 Abs. 1 HundeG LSA zuständige Behörde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--|--------------|
| a) den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 75,00 Euro |
| c) den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 350,00 Euro. |

(2) Für Hunde i. S. des § 3 Abs.1 HundeG LSA entsteht die Steuerschuld nach Abs.1 c) ab dem 1. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Sicherheitsbehörde folgt.

§ 6 Fälligkeit

Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, bei:

(1) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen dienen – sogenannte Servicehunde.

(2) Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.

(3) Hunden, welche im Auftrag der Stadt Hohenmölsen in einem Tierheim untergebracht sind und in einen Haushalt aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Diese Steuerbefreiung wird für aufgenommene gefährliche Hunde (im Sinne von § 4 dieser Satzung) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 HundeG LSA gestellt wurde.

(4) Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der benötigten Anzahl.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich um die Hälfte für

Hunde, die

- a) die Schutzhundeprüfung oder
- b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen und als solche eingesetzt werden,
- c) deren Hundehalter die Sachkunde- und Begleithundeprüfung nachweisen können.

(2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne § 5.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 8 gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigungen ist bei der zuständigen Behörde schriftlich bis spätestens zum 31. März des Jahres zu stellen, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung erforderlich sind.

(3) Bei Entstehung der Steuerschuld nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres können Steuervergünstigungen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

(4) Eine Steuervergünstigung ist so lange zu gewähren, wie die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt sind.

(5) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen würden.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern durch Beifügen zum Hundesteuerbescheid kostenlos ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist der Stadt die Hundesteuermarke zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr (geregelt in der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung) ausgehändigt.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Stadt unentgeltlich umzutauschen. Mitteilungen hierüber werden im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen veröffentlicht.

(6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den städtischen Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten sowie den berechtigten Mitarbeitern der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,

2. entgegen § 1 Abs. 3 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,

3. entgegen § 1 Abs. 2 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund/seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,

2. entgegen § 10 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 nach Abmeldung seines Hundes/seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht, handelt i. S. des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) widrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsregelungen gemäß § 13 a KAG LSA

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.

Bekanntmachung:

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Hohenmölsen; veröffentlicht am 31. Dezember 2018
(in Kraft mit Wirkung ab Januar 2019)